
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chemnitzer Fahrzeugbau Huber GmbH

(Im Folgenden „CFBH“)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „Bedingungen“) der CFBH gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen aller von der CFBH abgegebenen Bestellungen und mit der CFBH geschlossenen Verträge. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Leistungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen im Vertrag vereinbart werden.
- 1.3 Die unter A. „Allgemeine Bestimmungen“ dargestellten Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 Für den Verkauf und die Lieferung hergestellter Fahrzeugaufbauten und Anhänger sowie zugekaufter Handelswaren die unter Punkt B. dargestellten Bedingungen,
 - 1.3.2 Für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen sowie Kostenvoranschläge die unter Punkt C. aufgeführten Bedingungen.

2. Abwehrklausel

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die Bedingungen der CFBH. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die CFBH ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 2.2 Die Bedingungen der CFBH gelten insbesondere auch dann, wenn der Kunde die Lieferung in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

3. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretung

- 3.1 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die die Rechte gestützt werden, ist rechtskräftig festgestellt oder von der CFBH anerkannt.
- 3.2 Die Abtretung einer Forderung gegen die CFBH, egal welcher Art, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von der CFBH an Dritte gestattet.

4. Eigentums- und Urheberrecht

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich die CFBH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind zudem unverzüglich zurück zu geben, wenn oder soweit mit dem Kunden kein Vertrag zustande kommt. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen.

5. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 5.1 Sofern der Kunde/Auftraggeber der CFBH Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen der Hauptsitz der CFBH in Chemnitz. Die CFBH ist jedoch berechtigt, den Kunden/Auftraggeber am gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
Das Gleiche gilt, wenn der Kunde/Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 5.2 Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der CFBH in Chemnitz.

6. Sonstiges

- 6.1 Personenbezogene Daten werden von der CFBH unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
- 6.3 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

B. Verkaufs- und Lieferbedingungen für hergestellte Fahrzeugaufbauten und Anhänger sowie zugekaufte Handelswaren

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Angebote der CFBH sind freibleibend.
- 1.2 Ist die Bestellung des Kunden als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses - vorbehaltlich einer anderen Absprache - innerhalb einer Frist von drei Wochen annehmen.
- 1.3 Der Leistungsumfang der CFBH wird durch die schriftliche Angebotsannahme /Auftragsbestätigung nebst Anlagen abschließend bestimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der CFBH und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Bedingungen abschließend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der CFBH, es sei denn, der Mitarbeiter ist zur Vereinbarung der Nebenabreden oder Änderungen bevollmächtigt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise gelten ab dem Herstellerwerk der CFBH in Chemnitz, es sei denn, der schriftliche Vertrag der Parteien enthält hiervon abweichendes.
- 2.2 Soweit nichts anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Vertrag angegebenen Währungspreise.
- 2.3 Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
- 2.4 Transport-, Versand-, Verladungs-, Verpackungs- und Frachtkosten sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, der schriftliche Vertrag der Parteien enthält hiervon abweichendes.
- 2.5 Bei Lieferung innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich die CFBH die Berechnung der jeweilig geltenden Umsatzsteuer vor.
- 2.6 Bei Lieferung außerhalb der EU ist die CFBH berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nach zu berechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis übermittelt.
- 2.7 Die CFBH behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder der Änderung von Material- und Rohstoffpreisen, eintreten. Auf Verlangen wird die CFBH dem Kunden die Preisanpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachweisen.
- 2.8 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kaufpreis (netto) ohne Abzug bei Meldung der Lieferbereitschaft des Liefergegenstandes durch die CFBH zur Zahlung fällig. Steht der Preis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest oder kann dem Kunden aus sonstigen Gründen nicht genannt werden, wird der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung fällig.
- 2.9 Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 2.10 Gerät der Kunde in Verzug, so ist die CFBH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche sämtliche Forderungen gegen den Kunden fällig zu stellen.
- 2.11 Die CFBH ist berechtigt, bei jeder Mahnung oder Nachfristsetzung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zu berechnen.
- 2.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen der CFBH auch die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Die CFBH ist dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 2.13 Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon schriftlich abweichendes.

3. Fristen für Lieferung und Leistungszeit

- 3.1 Alle von der CFBH genannten Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, die Fristen sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 3.2 Diese Lieferfristen und -termine beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und Fragen, die den Liefergegenstand betreffen, zu laufen. Zudem hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn, die CFBH hat die Verzögerung der Lieferung zu vertreten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3 Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Kunden.
- 3.4 Höhere Gewalt oder sonstige Behinderung, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, z.B. Krieg, Streik, Aussperrung und dergleichen verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend ihren Auswirkungen.
- 3.5 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch die CFBH verschuldet.
- 3.6 Die CFBH wird dem Kunden nach Fertigstellung des Liefergegenstandes die Bereitstellung anzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen.
- 3.7 Die CFBH ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt.
- 3.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die CFBH berechtigt, für den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.9 Kommt die CFBH aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises.
- 3.10 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der CFBH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der von der CFBH zu vertretenden Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- 3.11 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden mehr als einen Monat nach Zugang der Bereitstellungsanzeige verzögert, kann die CFBH für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände nach Lieferung, jedoch höchstens insgesamt 5 % des Gesamtpreises (netto) berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 3.12 Wird der Liefervertrag rückabgewickelt und ist der Kunde der CFBH gegenüber schadensersatzpflichtig, so ist die CFBH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die ihm anzulastende Vertragsverletzung zu keinem Schaden oder zu keiner Wertminderung geführt hat oder eine solche der CFBH entstandene Einbuße wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 3.13 Die CFBH behält sich - alternativ zu Ziffer 3.12 -wahlweise vor, die Höhe des Schadens konkret zu berechnen und geltend zu machen. Das bezifferte Anspruchsschreiben stellt die Ausübung dieser Wahl dar.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung geht vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft („Bereitstellungsanzeige“) auf den Kunden über.
- 4.2 Sofern der Kunde es wünscht, wird die CFBH die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

5. Sachmängel

- 5.1 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln an neu hergestellten Liefergegenständen - soweit diese unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen bestehen –, verjähren in einem Jahr ab deren Ablieferung an den Kunden. Für Sachmängel an neu hergestellten Liefergegenständen haftet die CFBH wie folgt:
- 5.1.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.1.2 Soweit ein Mangel in der Lieferung vorliegt, der nachweislich vor Gefahrübergang entstanden ist, ist die CFBH berechtigt, nach ihrer Wahl die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen Sache durchzuführen. Im Falle der Mängelbeseitigung ist die CFBH verpflichtet, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung oder - bei Ersatzlieferung - die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich der Versandkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Lieferorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt zu tragenden Kosten auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
- 5.1.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 5.1.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 5.1.5 Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für die sich daraus ergebenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
- 5.1.6 Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises um maximal 15 % zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 5.1.7 Wurde der Mangel auch durch den Kunden verursacht, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadens-Vermeidungs- und Schadensminderungspflicht, hat die CFBH gegen den Kunden nach der Nachbesserung einen dem Mitverschuldensanteil des Kunden entsprechenden Schadensersatzanspruch.
- 5.2 Die Haftung für gebrauchte Liefergegenstände, Gebrauchtfahrzeuge oder Gebrauchtteile erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.
- 5.3 Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die CFBH aufgrund geltenden Rechts zwingend haftet oder etwas anders vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
- 5.4 Ziffer 5. „Sachmängel“ gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; diese Ansprüche sind geregelt unter Ziffer 7. „Haftung“.

6. Rechtsmängel

- 6.1 Sofern nichts anders vereinbart ist, ist die CFBH verpflichtet, die Lieferung lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter (z.B. Markenrechten, Urheberrechten) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die CFBH für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, wie folgt:
- 6.1.1 Die CFBH wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Lieferung so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 6.1.2 Die vorstehend genannte Verpflichtung besteht nur, soweit der Kunde die CFBH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 6.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 6.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der CFBH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der CFBH gelieferten Produkten eingesetzt wird. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 6.1.1 geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend.
- 6.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend.
- 6.5 Weitergehende oder andere als in Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die CFBH und deren Erfüllungshilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Hat die CFBH nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie wie folgt beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag der CFBH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die CFBH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
Werden nach Ablauf eines Jahres nach der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der CFBH, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.
Soweit die CFBH nach diesen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen hat, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie der Höhe nach nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 3,0 Mio. €. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss) tritt die CFBH mit eigenen Ersatzleistungen ein.
- 7.2 Unabhängig von einem Verschulden der CFBH bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

- 7.3 Die Haftung bei Verzug der CFBH ist abschließend unter Ziffer 3. „Fristen für Lieferung und Leistungszeit“ geregelt.
- 7.4 Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
- 7.5 Die CFBH haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist.
- 7.6 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der CFBH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für die CFBH geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- 7.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 7.8 Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet die CFBH für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 3,0 Mio. €. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss) tritt die CFBH mit eigenen Ersatzleistungen ein. Ziffer 7.8 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

8. Verjährung

Soweit nichts anders vereinbart ist, verjähren Ansprüche des Kunden, die ihm gegen die CFBH aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - zustehen, ein Jahr nach Übergabe der Lieferung. Die Verjährung der unter Ziffer 5. „Sachmängel“ geregelten Sachmängelansprüche bestimmt sich allein nach den dort getroffenen Regelungen.

9. Berechnung bei Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen

- 9.1 Bei Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen ist der am Tage der Übernahme festzustellende Wert maßgebend, wenn zwischen Vertragsschluss und der Übernahme eine Wertminderung oder Beschädigung des Gebrauchtfahrzeuges eingetreten ist.
- 9.2 Ist eine Einigung über die Höhe der Wertminderung im Verhandlungswege nicht zu erzielen, ist die CFBH berechtigt, eine DAT-Schätzung durchzuführen. Das Schätzungsergebnis wird der Abrechnung des Gebrauchtfahrzeuges zugrunde gelegt. Dabei werden die Kosten der Schätzung als Abzug berücksichtigt.
- 9.3 Soweit vertraglich vereinbart ist, dass ein von der CFBH in Zahlung zu nehmendes Gebrauchtfahrzeug TÜV-geprüft zu übergeben ist, so ist die Überprüfung durch eine andere amtliche oder amtlich zugelassene Prüfstelle ausgeschlossen. Gleichzeitig darf die Prüfung nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Sämtliche vom TÜV festgestellten Mängel, die nach dem Untersuchungsbericht eine Wiedervorführung des Fahrzeugs erforderlich machen, hat der Kunde auf eigene Rechnung beseitigen zu lassen, ohne dass hiervon der vereinbarte Betrag der Inzahlungnahme berührt wird. Der Untersuchungsbericht ist vor Abgabe des Fahrzeugs vorzulegen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen bis zum vereinbarten Übergabezeitpunkt nicht nach, ist die CFBH berechtigt, die Mängelbeseitigung gegen Aufrechnung selbst vorzunehmen oder die Inzahlungnahme sofort fällig zu fordern.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die CFBH behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der CFBH gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, vor.
- 10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die CFBH berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Lieferung zurückzunehmen.
- 10.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht der CFBH das Recht zum Besitz des Kfz-Briefes zu.
- 10.4 In der Zurücknahme der Lieferung durch die CFBH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die CFBH erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Lieferung durch die CFBH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die CFBH erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. Ein Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten -anzurechnen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten Vollkasko - zum Neuwert - zu versichern.
- 10.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die CFBH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die CFBH eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der CFBH die gerichtlichen und außer gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für entstandenen Aufwand und Ausfall.
- 10.7 Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der CFBH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich MWSt.) der Forderung der CFBH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- 10.8 Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der CFBH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die CFBH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen auch Dritten gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs-, oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 10.9 Die CFBH kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den Kunden wird stets für die CFBH vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, der CFBH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die CFBH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung (Faktura - Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.11 Für die durch Verarbeitung entstehende Sache behält sich die CFBH nach Maßgabe der obigen Regelungen das Eigentum vor. Insofern gilt Ziffer 10 sinngemäß.
- 10.12 Die CFBH verpflichtet sich, die der CFBH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der CFBH.

C. Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen sowie Kostenvoranschläge - Kfz-Reparaturbedingungen -

1. Auftragsgegenstand und Auftragserteilung

- 1.1 Der Auftrag kann sich auf die Verwendung von neuen Original-Herstellerteilen, Tauschteilen und gebrauchten Teilen beziehen. Es werden neue Original-Herstellerteile verwendet, sofern im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 1.2 Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
- 1.3 Der Kunde/Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.
- 1.4 Der Auftrag ermächtigt die CFBH, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

2. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

- 2.1 Auf Verlangen des Kunden/Auftraggebers vermerkt die CFBH im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der bei der CFBH ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
- 2.2 Wünscht der Kunde/Auftraggeber einen schriftlichen Kostenvoranschlag, sind in diesem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die CFBH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- 2.3 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Kunde/Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
- 2.4 Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige, bei der Durchführung der Reparatur verwertbare Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Kunden/Auftraggebers überschritten werden.
- 2.5 Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

3. Fertigstellung

- 3.1 Die CFBH ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat die CFBH unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- 3.2 Hält die CFBH bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeugs zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat die CFBH nach ihrer Wahl dem Kunden/Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen der CFBH kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80% der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeugs zu erstatten. Der Kunde/Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben. Ein weitergehender Verzugschaden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt. Die CFBH ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.
- 3.3 Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann die CFBH statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Übernahme von Kosten für ein Mietfahrzeug den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausfall ersetzen.
- 3.4 Wenn die CFBH den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörung ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs. Die CFBH ist jedoch - soweit möglich und zumutbar - verpflichtet, den Kunde/Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten und ihm auf Wunsch den Auftragsgegenstand auch vor Fertigstellung gegen Barzahlung der Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen auszuhändigen.

4. Abnahme

- 4.1 Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden/Auftraggeber erfolgt im Betrieb der CFBH, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 4.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde/Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht innerhalb einer ihm von der CFBH bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 4.3 Bei Abnahmeverzug kann die CFBH die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der CFBH auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden/Auftraggebers.

5. Berechnung des Auftrags

- 5.1 In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für die Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.
- 5.2 Wünscht der Kunde/Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
- 5.3 Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- 5.4 Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
- 5.5 Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Kunden/Auftraggebers.
- 5.6 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens der CFBH, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Kunden/Auftraggebers, schriftlich und spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

6. Zahlung

- 6.1 Der Rechnungsbetrag und die Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
- 6.2 Gegen Ansprüche der CFBH kann der Kunde/Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden/Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.
- 6.3 Die CFBH ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen

7. Erweitertes Pfandrecht

- 7.1 Der CFBH steht wegen der Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- 7.2 Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden/Auftraggeber gehört.

8. Sachmangel

- 8.1 Ansprüche des Kunden/Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Kunde/Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich dies bei Abnahme vorbehält.
- 8.2 Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die CFBH aufgrund geltenden Rechts zwingend haftet oder etwas anders vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
- 8.3 Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Kunde/Auftraggeber bei der CFBH geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt die CFBH eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
- 8.4 Wird der Auftragsgegenstand wegen eines von der CFBH zu vertretenden Sachmangels betriebsunfähig und ist dem Kunden deshalb die Verbringung des Auftragsgegenstandes zur Werkstatt der CFBH nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, die CFBH hierüber unverzüglich zu informieren. Die CFBH behält sich in diesem Fall vor, den Auftragsgegenstand vor Ort unter Einsatz ihres mobilen Servicedienstes instand zu setzen. Der Kunde/Auftraggeber kann sich nur mit vorheriger Zustimmung der CFBH an die dem Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes nächstgelegene dienstbereite Fachwerkstatt wenden. In diesem Fall ist der Kunde/Auftraggeber jedoch verpflichtet, unverzüglich die CFBH hiervon unter Angabe der Anschrift des beauftragten Unternehmens zu unterrichten. Der Kunde/Auftraggeber hat in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung der CFBH handelt und dass diesem, ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
- 8.5 Im Falle der Nachbesserung kann der Kunde/Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.
- 8.6 Ersetzte Teile werden Eigentum der CFBH.
- 8.7 Ziffer 8. „Sachmangel“ gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; diese Ansprüche sind geregelt unter Ziffer 9. „Haftung“.

9. Haftung

- 9.1 Hat die CFBH nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie wie folgt beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag der CFBH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde/Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden/Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die CFBH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden/Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
Werden nach Ablauf eines Jahres nach der Abnahme des Auftragsgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der CFBH, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden/Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.
Soweit die CFBH nach diesen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen hat, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie der Höhe nach nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 3,0 Mio. €. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss) tritt die CFBH mit eigenen Ersatzleistungen ein.
- 9.2 Unabhängig von einem Verschulden der CFBH bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 9.3 Die Haftung bei Verzug der CFBH ist abschließend unter Ziffer 3. „Fertigstellung“ geregelt.
- 9.4 Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
- 9.5 Die CFBH haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist.
- 9.6 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der CFBH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für die CFBH geregelte Haftungsbegrenzung entsprechend.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.8 Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet die CFBH für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 3,0 Mio. €. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss) tritt die CFBH mit eigenen Ersatzleistungen ein. Ziffer 9.8 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

10. Verjährung

Soweit nichts anders vereinbart ist, verjähren Ansprüche des Kunden/Auftraggebers, die ihm gegen die CFBH aus Anlass und in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - zustehen, ein Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Die Verjährung der unter Ziffer 8. „Sachmangel“ geregelten Sachmängelansprüche bestimmt sich allein nach den dort getroffenen Regelungen.

11. Eigentumsvorbehalt

Soweit ein- oder angebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die CFBH das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

12. Schiedsverfahren

12.1 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann der Kunde/Auftraggeber oder - mit dessen Einverständnis - die CFBH die für die CFBH zuständige Handwerkskammer als Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.

12.2 Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

12.3 Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

12.4 Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.

12.5 Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg bestritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

12.6 Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.